

für den Fahrdienst des DRK-Kreisverband Cottbus-Spree-Neiße – West e.V

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für die Fahr- und Transportleistungen des DRK-Fahrdienstes des Kreisverbandes Cottbus-Spree-Neiße West e.V.

2. Geltungsbereich

Der DRK-Fahrdienst erfüllt Fahraufträge für Fahrten und Transporte, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind - § 60 Sozialgesetzbuch V (SGB V).

3. Vertragsschluss

Der DRK-Kreisverband nimmt Fahraufträge des Auftraggebers mündlich, fernmündlich, per Fax, schriftlich, per Email oder online entgegen. Sofern der Auftrag zur Beförderung des Fahrgastes (Patienten) durch einen Dritten erteilt wird, tritt der Fahrgast mit Antritt der Fahrt in die Pflichten des Auftraggebers ein.

Grundlage des Vertrages sind die nachfolgend aufgeführten Beförderungs- und Haftungsbedingungen, der Leistungsumfang sowie die Beförderungspreise.

Der Auftraggeber erkennt diese uneingeschränkt an.

4. Beförderungsbedingungen

Die Auswahl und Ausstattung des Fahrzeuges ist dem DRK Fahrdienst freigestellt. Wartezeiten und Fahrtunterbrechungen, sowie Änderungen der Fahrtstrecke sind dem Fahrer nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der Fahrdienstleitung erlaubt.

5. Fahrpreise und Zahlungsbedingungen

Die Krankenkassen tragen die Kosten für Fahrten, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig und ärztlich verordnet sind.

Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung werden nur nach einer vorherigen Genehmigung getragen. Das Beschaffen der ärztlichen Verordnung und der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse ist Pflicht des Auftraggebers (Patienten). Nach Vorliegen der Voraussetzungen trägt der Auftraggeber (Patient) die gesetzliche Zuzahlung von höchstens 10 Euro (§ 61 SGB V).

Ohne Genehmigung der Krankenfahrt durch die Krankenkasse können Fahrten nur erbracht werden wenn,

- eine Fahrt zu einer Krankenkassenleistung , die stationär erbracht werden vorliegt;
- eine Fahrt zu einer vor-oder nachstationären Behandlung im Krankenhaus erfolgen soll;
- die allgemeine Voraussetzung : Verkürzung oder Vermeidung einer voll-oder teilstationären Behandlung vorliegt;
- eine Fahrt zu einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in einer Vertragsarztpraxis vorliegt.

Patienten, die mobilitätseingeschränkt sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder einen Bescheid zum entsprechenden Pflegegrad vorlegen, sowie Patienten ohne einen Schwerbehindertenausweis, die aber vergleichbar mobilitätsbeeinträchtigt sind und einer längeren ambulanten Behandlung bedürfen, können ohne die Vorlage der Genehmigung der Krankenkasse befördert werden.

Hingewiesen wird darauf, dass Patienten mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder den entsprechenden Pflegegraden v o r der ersten Fahrt einmalig eine Genehmigung beantragen!

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor oder die Krankenkasse verweigert die Übernahme der Kosten, erhält der Auftraggeber eine p r i v a t e Rechnung über die Fahrtkosten, die binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen ist. Nach Verstreichen dieser Zahlungsfrist werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

6. Pflichten des Auftraggebers und Beförderungsausschluss

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem DRK-Fahrdienst a l l e für die Durchführung des Fahrauftrages notwendigen Daten frühzeitig und vollständig mitzuteilen (Datum, Uhrzeit, Personenzahl, Alter von Kindern, evtl. Wartezeiten).

Kommt es aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben zum Ausfall der Fahrt, hat der Auftraggeber die entstandenen Kosten zu tragen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Erfüllung des Fahrauftrages nicht zu stören oder zu behindern. Das heißt, der Auftraggeber hat sich jederzeit so zu verhalten, dass die Sicherheit des Fahrzeuges und des Fahrers, seine eigene Sicherheit und die anderer Fahrgäste sowie Dritter nicht gefährdet wird. Soweit sich der Fahrgast nicht so verhält, kann und w i r d er von der Fahrt ausgeschlossen werden.

Für alle Mitarbeiter des DRK-Fahrdienstes und Fahrgäste gilt die Anschnallpflicht sowie absolutes Rauchverbot in und an den Fahrzeugen. Essen und Trinken während der Fahrt ist nur nach vorher eingeholter Gestattung hierzu erlaubt. Vor und während der Fahrt darf der Fahrgast keinen Alkohol zu sich nehmen. Sollte wegen eines Verstoßes hiergegen eine Verunreinigung auftreten, hat der Fahrgast hierfür die Kosten zu tragen. Etwaige weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

7. Haftungsbeschränkung

Der DRK-Fahrdienst haftet nicht für Übermittlungsfehler und Folgen von Verspätungen. Bei Fahrausfällen aller Art sorgt der DRK-Fahrdienst möglichst schnell für Ersatz.

Der DRK-Fahrdienst haftet nicht für evtl. eintretende Beschädigungen an Kleidung oder Gepäck des Fahrgastes, ebenso wenig für dessen Gepäckinhalt oder Hilfsmittel.

Der Auftraggeber (Patient, Fahrgast) erhält durch Aushang in den Geschäftsräumen und Veröffentlichung auf der Internetseite des DRK-Kreisverband Cottbus-Spree-Neiße-West e. V. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gelegenheit, diese inhaltlich kennenzulernen und erkennt diese vollumfänglich an.

8. Streitbeilegung

Der DRK-Fahrdienst ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem DRK-Fahrdienst und den Auftraggebern/Fahrgästen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz des DRK-Fahrdienstes. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Cottbus.